

# **Allgemeine Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig**

(in der Fassung vom 02.06.2007)

Die Fakultätsräte der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Lebenswissenschaften, der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, der Fakultät für Physik und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulvergabeverordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Land Niedersachsen sowie des Staatsvertrages und der ZVS-Vergabeverordnung folgende gemeinsame Allgemeine Zulassungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung enthält allgemeine Vorgaben für die in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen durchzuführenden Auswahlverfahren.
- (2) In gesonderten Ordnungen (Besondere Zulassungsordnungen) regeln die einzelnen Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge die fachspezifischen Bestimmungen und Abweichungen von dieser Allgemeinen Zulassungsordnung; insofern haben die gesonderten Ordnungen Vorrang gegenüber dieser Ordnung.

Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln insbesondere

- besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
- Zusammensetzung der Auswahlkommissionen,
- besondere Kriterien für die Zulassungsverfahren.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Technische Universität Braunschweig vergibt ab dem Wintersemester 2006/2007 die Studienplätze in Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 nach dieser Ordnung.
- (2) In grundständigen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind (mit den Abschlüssen Diplom, Staatsexamen und Bachelor) werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschulvergabeverordnung
  - 90 % der verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens und
  - 10 % nach den Kriterien der Wartezeit vergeben.

Landesquoten werden nicht gebildet.

- (3) In Studiengängen, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Die restlichen Studienplätze werden von der ZVS nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vergeben.

### § 3

#### Auswahlkriterien für grundständige Studiengänge

- (1) In den grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze in einem einstufigen oder zweistufigen Verfahren vergeben. Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln, welches Verfahren Anwendung finden soll. Bei einstufigen Auswahlverfahren wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, wird die Verfahrensnote gemäß Absatz 2 – 4 ermittelt. Ergänzend kann in einer zweiten Stufe für einen bestimmten Anteil der Studienplätze die Auswahlentscheidung nach einer gesondert festzustellenden besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen werden (Abs. 5).
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 wird eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Kombination mit der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer (umgerechnet als Note) des letzten Schulhalbjahres ermittelt. Falls keine Halbjahreszeugnisse ausgestellt werden, sind Punktzahl und Noten von zwei entsprechenden Unterrichtsfächern des letzten Schuljahres oder, falls auch kein solches Zeugnis vorliegt, des Abschlusszeugnisses (Zeugnis der HZB) zu Grunde zu legen.
- (3) Bei der Berechnung der Verfahrensnote wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt. Bei gleicher Verfahrensnote entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern kann in begründeten Fällen von den Sätzen 1 bis 3 abgewichen werden.
- (4) In den Besonderen Zulassungsordnungen sind vier Unterrichtsfächer in einer Rangliste anzugeben. Die ersten beiden Fächer werden bei der Ermittlung der Verfahrensnote zu Grunde gelegt, die Fächer drei und vier werden ersatzweise in dieser Reihenfolge herangezogen. Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.
- (5) Sofern Studienplätze zum Teil nach der Verfahrensnote (Stufe 1) und ergänzend zum Teil nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (Stufe 2) vergeben werden sollen, sind in der Besonderen Zulassungsordnung die Höhe der Vomhundertsätze und die Auswahlkriterien zur Feststellung der besonderen Eignung anzugeben. Die besondere Eignung kann festgestellt werden
  1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
  2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
  3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
  4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können oder
  5. auf Grund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.

In den Besonderen Ordnungen ist festzulegen, welche Kriterien mit welchem Gewicht (Angabe von Punkten) bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind.

### § 4

#### Bewerbungsfristen

- (1) Zulassungsanträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen

- für ein Sommersemester vom 01.12. bis 15.01. (Ausschlussfrist) und
- für ein Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 15.07. (Ausschlussfrist)

bei der Technischen Universität Braunschweig eingegangen sein.

- (2) Für ausländische Studienbewerber können abweichende Termine festgelegt werden.

## **§ 5 Bewerbungsunterlagen**

- (1) Der Zulassungsantrag enthält Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, fachbezogene Hochschulreife oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung), zum Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, zur Durchschnittsnote und je nach Studiengang entsprechend den Vorgaben der Besonderen Zulassungsordnungen die erreichten Punktzahlen in vier Unterrichtsfächern. Soweit nach § 3 Abs. 5 im Rahmen der Auswahlentscheidung die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang zu berücksichtigen ist (Stufe 2), regeln die Besonderen Zulassungsordnungen, in welcher Form und mit welchen Unterlagen der Zulassungsantrag zu stellen ist.
- (2) Sofern der Hochschulzugang durch
- Ablegung einer Meisterprüfung,
  - Abschluss eines Ausbildungsgangs zur staatlich geprüften Technikerin oder staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
  - oder durch eine andere (vom Fachministerium) für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung erreicht wurde, sind amtlich beglaubigte Kopien der jeweiligen Zeugnisse vorzulegen.
- (3) Für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen ausländischen Bildungsabschluss verfügt, ist ebenfalls eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses vorzulegen und, sofern das Original in einer anderen Sprache als deutsch erstellt ist, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Des Weiteren sind in der Regel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig (Bek. vom 11.01.2006, Amtl. Bekanntmachung TU Verkündungsblatt Nr. 397) nachzuweisen.

## **§ 6 Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren**

- (1) Auswahlverfahren nach dem Grad der Verfahrensnote (Stufe 1) werden vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 5 (Stufe 2) werden durch eine vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzte Auswahlkommission durchgeführt. Das Immatrikulationsamt stellt der Auswahlkommission eine nach der Verfahrensnote ermittelte Rangliste zur Verfügung.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern:
- zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,

- eine Studierende oder ein Studierender aus dem jeweiligen Studiengang.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

- (4) Die Auswahlkommission überprüft anhand der ihr vorliegenden Unterlagen die Erfüllung der in den Besonderen Ordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen und stellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber fest, ob die geforderte Eignung gegeben ist und vergibt je nach Eignung die nach der Besonderen Zulassungsordnung vorgesehenen Punkte. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der erreichten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert die Auswahlkommission das Immatrikulationsamt und fügt die nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellte Rangliste bei.

## **§ 7**

### **Ablauf des Verfahrens**

- (1) Bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen führt das Immatrikulationsamt das Zulassungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in einem Haupt- und max. zwei Nachrückverfahren durch. Danach frei bleibende oder wieder frei gewordene Studienplätze werden im Rahmen von Losverfahren besetzt.
- (2) In den Studiengängen, die in das ZVS-Verfahren einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach den Auswahlkriterien der Hochschule durch die ZVS im Auftrag der Universität vergeben (gilt nur für Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und 3). Bei zweistufigen Verfahren gem. § 3 Abs. 5 werden Einzelheiten der Vergabe in den Besonderen Zulassungsordnungen geregelt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit beendet, sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine anderen Vorgaben enthalten sind.

## **§ 8**

### **Bescheiderteilung**

- (1) Kann eine Zulassung erfolgen, wird vom Immatrikulationsamt ein Zulassungsbescheid erteilt, in dem die Frist zur Immatrikulation festgelegt wird. Bei Überschreiten dieser Frist verfällt der Studienplatz und wird der rangnächsten Bewerberin oder dem rangnächsten Bewerber im Nachrückverfahren zugeteilt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers und der Rangplatz der abzulehnenden Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig eine vorbereitete Erklärung, mit der die abgelehnte Bewerberin oder der abgelehnte Bewerber innerhalb einer vorgegebenen Frist die Teilnahme am Nachrückverfahren mitteilen kann.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007 anzuwenden.